

Haftpflcht- und Rechtsschutzversicherung

Wiener Städtische Versicherung

TEIL A / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichertes Risiko / Variante A / freiberufliche Tätigkeit

Versichert gelten alle Personen welche ordentliche Mitglieder der ÖAS sind und zur Versicherung angemeldet wurden ohne Rücksicht darauf ob diese freiberuflich oder freiberuflich und im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig sind. Mit Austritt eines versicherten Mitglieds aus der ÖAS erlischt der Versicherungsschutz mit dem vorhergehenden Kalendertag.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle mit der Ausübung des Berufes eines ÖAS-Mitglieds verbundenen, psychologischen und psychotherapeutischen Tätigkeiten, insbesondere die klinisch psychologische Diagnostik, die Erstattung von psychologischen Befunden, Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen, die psychologische Beratung und klinisch-psychologische Behandlung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen, sowie die gesundheitspsychologische Diagnostik und Beratung, auch von juristischen Personen, die Entwicklung, Umsetzung und Anwendung gesundheitsfördernder Maßnahmen und die Lehr- und Forschungstätigkeit in den genannten Bereichen sowie die Abhaltung und den Besuch von Seminaren, Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten wie Mediation, Supervision, Coaching und die Ausübung von Psychotherapie im Sinne des österreichischen Psychotherapiegesetzes durch Psychologen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich zudem auf alle Tätigkeiten zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder freiberuflich und im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als der Versicherungsnehmer direkt vom Anspruchsteller oder nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (BGBl.Nr.80/1965) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird.

Mitversichert gilt auch im Rahmen dieses Versicherungsvertrages für jedes freiberufliches Mitglied eine unter ständiger Anordnung und Aufsicht des Versicherten tätige Hilfsperson.

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Urlaubsvertreters ist mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen in die Privatpraxis des Versicherten. Abschnitt B, Zif.7 der EHVB 2005 findet sinngemäß Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr.20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär.

Versichertes Risiko / Variante B / unselbständige Tätigkeit

Versichert gelten alle Personen welche ordentliche Mitglieder der ÖAS sind, zur Versicherung angemeldet wurden und ausschließlich unselbständig tätig sind. Mit Austritt eines versicherten Mitglieds aus der ÖAS erlischt der Versicherungsschutz mit dem vorhergehenden Kalendertag.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle mit der Ausübung des Berufes eines ÖAS-Mitgliedes verbundenen, psychologischen und psychotherapeutischen Tätigkeiten, insbesondere die klinisch psychologische Diagnostik, die Erstattung von psychologischen Befunden, Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen, die psychologische Beratung und klinisch-psychologische Behandlung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen, sowie die gesundheitspsychologische Diagnostik und Beratung, auch von juristischen Personen, die Entwicklung, Umsetzung und Anwendung gesundheitsfördernder Maßnahmen und die Lehr- und Forschungstätigkeit in den genannten Bereichen sowie die Abhaltung und den Besuch von Seminaren, Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten wie Mediation, Supervision, Coaching und die Ausübung von Psychotherapie im Sinne des österreichischen Psychotherapiegesetzes durch Psychologen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, sofern diese Tätigkeiten ausschließlich unselbständig im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als der Versicherungsnehmer direkt vom Anspruchsteller oder nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (BGBl.Nr.80/1965) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär.

Versicherungssummen:

EUR 1.500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden

EUR 75.000,-- für Vermögensschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

Selbstbehalt:

Es gilt kein Selbstbehalt als vereinbart.

TEIL B / RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Versichertes Risiko:

Berufsrechtsschutz gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2003).

In Erweiterung dieser Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz im gerichtlichen Strafverfahren neben der Vertretung wegen sämtlicher Fahrlässigkeitsdelikte auch auf die Verteidigung in Verfahren nach § 110 StGB (eigenmächtige Heilbehandlung. Sollte ein Verfahren wegen § 184 StGB (Kurpfuscherei) eingeleitet werden, wird Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn sich die Anklage auf die Ausübung einer von der ÖAS anerkannten Tätigkeit stützt. Eine Beratung durch einen vom Versicherer beigestellten Rechtsanwalt ist jedoch gedeckt.

In allen vom Versicherungsschutz umfassten Fällen erfolgt die Auswahl des Rechtsanwalts durch den Versicherer im Einvernehmen mit dem ÖAS.

Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall EUR 44.000,00.

TEIL C / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Örtlicher Geltungsbereich:

In Abänderung des Art.3, Pkt.1 AHVB sowie des Art.4, Pkt.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein. Es gilt Art.13 AHVB. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

Besondere Bedingung:

Analog zu der in Art.12, Pkt.2. AHVB geregelten Kündigungsmöglichkeit besteht im selben Ausmaß auch ein Kündigungsrecht des Versicherers gegenüber dem einzelnen Versicherten. Dem Versicherer wird weiters das Recht eingeräumt, Anmeldungen einzelner, bereits einmal gekündigter ÖAS-Mitglieder auf Wiederaufnahme in gegenständlichen Versicherungsvertrag abzulehnen. Nach Möglichkeit hat der Versicherer jedoch das Einvernehmen mit der ÖAS herzustellen.

Das Prämieninkasso bei den einzelnen Mitgliedern wird von der OEAS durchgeführt. Dem Versicherer ist im Zuge der jährlichen Prämienabrechnung, bei Schadensfällen bzw. auf Verlangen die Anzahl der unter diesem Rahmenvertrag versicherten Mitglieder sowie die Namensliste und die gewählte Variante (ausschließlich unselbständig oder selbständig und unselbständig) bekannt zu geben.

Jahresprämie:

Variante A) Für ausschließlich unselbständige Mitglieder EUR 35,--

Variante B) Für Mitglieder die auch selbständig tätig sind EUR 60,--

Die Jahresvoraus- und Jahresmindestprämie beträgt EUR 1.500,--.

Alle Prämienangaben sind inkl.11% Versicherungssteuer.

Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres auf Basis der Höchstzahl im Abrechnungszeitraum angemeldeten Versicherten. Die Prämie pro Versicherten wird für jedes begonnene Versicherungsjahr in voller Höhe berücksichtigt - eine pro rata temporis Abrechnung findet nicht statt. Die definitive Jahresprämie des abgelaufenen Versicherungsjahres wird als provisorische Prämie für das Folgejahr vorgeschrieben.

Wichtige Anmerkung der ÖAS:

Anmeldungen sind bis **spätestens 31. Jänner** des laufenden Jahres notwendig. Wir bitten die automatische Verlängerung der Versicherung per Jahreswechsel zu beachten! **Sollten einzelne Versicherungsnehmer die Verlängerung dieser Versicherung nicht wünschen, bedarf es einer ausdrücklichen, schriftlichen Kündigung der Versicherung spätestens per 15. Dezember an das ÖAS-Sekretariat.** (Ein Austritt aus der ÖAS gilt ebenfalls als Kündigung der Versicherung.) Die ÖAS behält sich vor, bei Nichtzustandekommen der Jahresmindestprämie die Versicherung nicht abzuschließen.

Für weitere Fragen die Ansprechpartnerin der Versicherung:

Fr. Barbara Kerencic, Senior Consultant WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
1010 Wien, Schottenring 30, Telefon: +43 (0)50 350 / 22770, Mobil: +43 (0)50 350 /90 22770, Telefax: +43 (0)50 350 / 99 22770, mailto: b.kerencic@staedtsche.co.at